

Antrag der Finanzkommission*
vom 21. September 2017

KR-Nr. 316a/2016

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative
der Geschäftsleitung betreffend Teilrevision
des Finanzkontrollgesetzes (FKG)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Finanzkommission
vom 21. September 2017,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 316/2016 der Geschäftsleitung wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 21. September 2017

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:

Beatrix Frey-Eigenmann

Der Sekretär:

Michael Weber

* Die Finanzkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Beatrix Frey-Eigenmann, Meilen (Präsidentin); Markus Bärtschiger, Schlieren; Diego Bonato, Aesch; Robert Brunner, Steinmaur; Philipp Kutter, Wädenswil; Tobias Langenegger, Zürich; Elisabeth Pflugshaupt, Gossau; Jürg Sulser, Otelfingen; Peter Vollenweider, Stäfa; Michael Zeugin, Winterthur; Martin Zuber, Waltalingen; Sekretär: Michael Weber.

Finanzkontrollgesetz (FKG)

(Änderung vom; Teilrevision)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Finanzkommission vom 21. September 2017,

beschliesst:

I. Das Finanzkontrollgesetz vom 30. Oktober 2000 wird wie folgt geändert:

A. Stellung

Stellung

§ 1. ¹ Die Finanzkontrolle ist das oberste Finanzaufsichtsorgan des Kantons.

² Sie ist unabhängig und weisungsungebunden. In der Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie Verfassung und Gesetz sowie allgemein anerkannten berufsständischen Grundsätzen der Revision und der Aufsicht verpflichtet.

³ Sie ist administrativ der Geschäftsleitung des Kantonsrates zugeordnet. Gegen Anordnungen der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle in personalrechtlichen oder administrativen Belangen kann bei der Verwaltungskommission der Geschäftsleitung des Kantonsrates Rekurs erhoben werden.

Aufsichtsbereich

§ 2. ¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterstehen:

- a. der Kantonsrat, die Ombudsperson und der oder die Datenschutzbeauftragte,
- b. die kantonale Verwaltung,
- c. die Justizverwaltung,
- d. die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons,
- e. Dritte, denen von Stellen gemäss lit. a–d öffentliche Aufgaben übertragen werden oder an denen diese Stellen sich direkt oder indirekt beteiligen,
- f. Organisationen und Personen, die kantonale Leistungen gestützt auf das Staatsbeitragsgesetz oder andere kantonale Erlasse empfangen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 3. ¹ Öffentliche Unternehmen, die unmittelbar durch Bundes- Ausnahmen
organisationen beaufsichtigt werden, unterstehen nicht der Aufsicht
durch die Finanzkontrolle.

² Darunter fallen insbesondere

- a. die Zürcher Kantonalbank,
- b. die Sozialversicherungsanstalt, soweit sie Bundesaufgaben erfüllt.
Abs. 3 wird aufgehoben.

B. Organisation

Marginalie zu § 4:

Begleitender Ausschuss

a. Im Allgemeinen

§ 4 a. Der Begleitende Ausschuss

b. Aufgaben

- a. nimmt zuhanden des Kantonsrates zur Wahl und zu Wiederwahlen
der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle Stellung,
- b. kann Antrag auf Abwahl der Leiterin oder des Leiters der Finanz-
kontrolle stellen,
- c. bestimmt die externe Revisionsstelle der Finanzkontrolle,
- d. beauftragt eine fachlich geeignete Institution mit der periodischen
Qualitätsbeurteilung der Finanzkontrolle,
- e. nimmt Kenntnis vom Tätigkeitsprogramm der Finanzkontrolle,
- f. nimmt Kenntnis von den Semesterberichten,
- g. nimmt zuhanden der Finanzkommission und des Regierungsrates
Stellung zum Tätigkeitsbericht.

§ 5. Abs. 1 unverändert.

Leitung

² Der Kantonsrat wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanz-
kontrolle auf Antrag des Regierungsrates auf eine Amtsdauer von vier
Jahren. Wiederwahl ist möglich.

³ Der Kantonsrat kann die Leiterin oder den Leiter der Finanzkont-
rolle bei schwerwiegenden Amtspflichtverletzungen oder bei fachlichem
Ungenügen auf Antrag des Begleitenden Ausschusses vor Ablauf der
Amtsdauer abwählen. Für diesen Beschluss ist die Mehrheit der Mit-
glieder des Kantonsrates erforderlich.

⁴ Der Lohn der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle ent-
spricht dem Höchstbetrag der obersten Lohnklasse der kantonalen
Angestellten.

Controlling und Rechnungslegung	§ 9. Die Finanzkontrolle führt eine eigene Rechnung in Form einer Leistungsgruppenrechnung. Sie unterbreitet dem Kantonsrat jährlich eine Übersicht über die Entwicklung der Leistungen und Finanzen, einen Budgetentwurf sowie die Rechnung.
Verrechnung der Leistungen	§ 10. Die Finanzkontrolle stellt den öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons sowie Organisationen im Sinn von § 15 c für ihre Aufwendungen zu marktüblichen Ansätzen Rechnung.
Revisionsstelle und Qualitätssicherung	§ 11. ¹ Die Revisionsstelle prüft die Rechnung der Finanzkontrolle. ² Die mit der Qualitätssicherung beauftragte Stelle unterzieht die Finanzkontrolle mindestens alle fünf Jahre einer Qualitätsbeurteilung. Diese umfasst insbesondere die Einhaltung der berufsständischen Grundsätze, die Führung und Organisation der Finanzkontrolle sowie die Aufgabenerfüllung.
Geschäftsverkehr	§ 12. Abs. 1 unverändert. ² Sie koordiniert ihre Tätigkeit a. mit anderen Organen, die Revisions- oder Finanzaufsichtsaufgaben wahrnehmen, b. mit den für das Controlling zuständigen Stellen. §§ 13 und 14 werden aufgehoben.

C. Aufgaben

Allgemeines	§ 15. ¹ Die Finanzkontrolle nimmt die Aufgaben der Abschlussprüfung und der Finanzaufsicht gemäss diesem Gesetz wahr. ² Sie unterstützt a. den Kantonsrat bei der Ausübung der Oberaufsicht, b. den Regierungsrat, seine Direktionen, die Staatskanzlei und die obersten kantonalen Gerichte bei der Ausübung der Aufsicht.
Tätigkeitsprogramm	§ 15 a. Die Finanzkontrolle legt jährlich ein Tätigkeitsprogramm fest und bringt dieses der Geschäftsleitung und der Finanzkommission des Kantonsrates, dem Regierungsrat, den obersten kantonalen Gerichten sowie ihrem Begleitenden Ausschuss zur Kenntnis.
Abschlussprüfung Kanton	§ 15 b. ¹ Die Finanzkontrolle prüft die vom Regierungsrat vorgelegten Rechnungen auf allen Stufen des Vollzugs des Budgets. ² Sie prüft die separaten Rechnungen der Behörden und konsolidierten Anstalten.

³ Werden konsolidierte Einheiten von Dritten geprüft, nimmt sie die Verantwortung als Konzernprüferin im Sinn der berufsständischen Grundsätze wahr.

§ 15 c. ¹ Die Finanzkontrolle kann als Revisionsstelle weitere Abschlussprüfungen vornehmen, soweit ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Weitere
Abschluss-
prüfungen

² Sie nimmt Prüfungen im Auftrag des Bundes vor oder beauftragt Dritte damit.

³ Sie prüft und bestätigt die Existenz von internen Kontrollsystemen im Hinblick auf die finanzielle Berichterstattung.

§ 15 d. ¹ Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfungen der Ordnungs- und Rechtmässigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Haushaltsführung.

Finanzaufsicht

² Sie berücksichtigt dabei das Controlling der zuständigen Stellen.

³ Sie ist zuständig für Prüfungen der separaten finanzrelevanten Berichterstattungen von Organisationen, die der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterstellt sind.

§ 16. ¹ Parlamentarische Untersuchungskommissionen, die Auf- sichtskommissionen des Kantonsrates, der Regierungsrat, die Direk- tionen, die Staatskanzlei, die obersten kantonalen Gerichte und die öffentlich-rechtlichen Anstalten können der Finanzkontrolle zur Un- terstützung ihrer Oberaufsicht oder Dienstaufsicht besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanz- aufsicht beiziehen.

Besondere
Aufträge

Abs. 2 und 3 unverändert.

D. Berichterstattung und Beanstandungen

§ 17. ¹ Nach Abschluss der Prüfung bespricht die Finanzkontrolle die Ergebnisse der Prüfung mit den zuständigen Personen der geprüf- ten Einheit. Die Finanzkontrolle teilt der geprüften und deren vor- gesetzten Stelle die Ergebnisse der Prüfung ebenfalls schriftlich mit. Nicht berichtsrelevante Mängel, insbesondere Fehler formeller Art, werden in einer Gesprächsnotiz festgehalten.

Bericht-
erstattung

² Die Ergebnisse der Prüfung der Staatsrechnung werden der Finanzkommission, den Aufsichtskommissionen des Kantonsrates, soweit es diese direkt betrifft, sowie dem Regierungsrat und den obersten kantonalen Gerichten mitgeteilt; die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung der öffentlich-rechtlichen Anstalten auch der Anstalt und der zuständigen Direktion.

Abs. 3 und 4 unverändert.

⁵ Bei besonderen Aufträgen im Sinn von § 16 erfolgt die Berichterstattung an die auftraggebende Stelle.

Semester-
berichte

§ 18. Die Finanzkontrolle orientiert die Finanzkommission, die Aufsichtskommissionen des Kantonsrates, soweit es diese direkt betrifft, sowie den Regierungsrat, die obersten kantonalen Gerichte und den Begleitenden Ausschuss semesterweise über ihre Prüftätigkeit. Die Orientierung erfolgt erst, wenn die Stellungnahmen im Sinn von § 19 vorliegen oder die Frist zu ihrer Einreichung unbenutzt abgelaufen ist.

Beanstandungen

§ 19. Stellt die Finanzkontrolle Mängel fest, fordert sie die geprüfte Stelle zu einer schriftlichen Stellungnahme innert 60 Tagen auf. Die Stellungnahme erfolgt auf dem Dienstweg. Diese gibt Auskunft über die getroffenen oder eingeleiteten Massnahmen, die Verantwortlichkeit für die Umsetzung sowie die zeitliche Erledigung.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Unerledigte
Beanstandungen

§ 20. ¹ Wird der festgestellte Mangel durch die geprüfte Stelle nicht behoben oder werden keine Massnahmen zu seiner Behebung getroffen, entscheidet auf Antrag der Finanzkontrolle die vorgesetzte Stelle über die notwendigen Massnahmen.

² Die Finanzkontrolle kann Mängel, welche die Ordnungsmässigkeit oder die Rechtmässigkeit berühren, formell feststellen. Sie kann den Regierungsrat, die zuständige Direktion oder das zuständige Organ der Organisation auffordern, die gebotenen Massnahmen zu treffen.

§ 21 wird aufgehoben.

Tätigkeits-
bericht

§ 22. ¹ Die Finanzkontrolle erstattet dem Kantonsrat und dem Regierungsrat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Revisions- und Aufsichtstätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

E. Verfahren und strafbare Handlungen

§ 23. ¹ Ergeben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung, meldet die Finanzkontrolle dies der zuständigen Direktion oder dem obersten Organ der betroffenen Organisation. Die informierten Instanzen sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen. Strafbare Handlungen

Abs. 2 unverändert.

³ Die Finanzkontrolle ist zusätzlich zur Anzeige an die Strafverfolgungsbehörde berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§ 25. Abs. 1 unverändert.

² Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den Datensammlungen sowie massgebende interne Dokumentationen und Protokolle der ihrer Aufsicht unterstellten Organisationen abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besondere Personendaten. Dokumentation und Datenzugriff

³ Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.

§ 27. Die der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterstellten Einheiten haben Mängel von wesentlicher finanzieller Bedeutung und wesentliche Ordnungs- und Rechtswidrigkeiten auf dem Dienstweg unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden. Anzeigepflicht

Titel vor § 28:

F. Schlussbestimmungen

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Das Ziel des Finanzkontrollgesetzes ist die Sicherung einer unabhängigen und wirksamen Finanzkontrolle, die dazu beiträgt, dass die Verwaltung ihre Aufgaben sparsam, wirtschaftlich, wirksam, unter Einhaltung von Gesetzen und sonstigen Bestimmungen erfüllt sowie vollständig, transparent und im Rahmen der massgebenden Vorschriften Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegt.

Die auf der Kantonsverfassung basierende Positionierung der Finanzkontrolle hat sich bezüglich Unabhängigkeit, institutionelle Einbettung und Kernaufgaben im Grundsatz bewährt. Indessen ist es angezeigt, das geltende Finanzkontrollgesetz vom 30. Oktober 2000 in verschiedenen Bereichen zu überarbeiten. Die Erkenntnis, dass dieses die Aufgaben der Finanzkontrolle im Rahmen der Public Corporate Governance noch nicht sachgerecht abbildet und dass im Bereich der Finanzaufsicht über Beteiligungen Lücken bestehen, hat sich gefestigt. Im Weiteren sind die zwischenzeitlich etablierten Kontroll- und Überwachungsinstrumente wie die Einführung von dokumentierten internen Kontrollsystemen sowie die Aspekte Beteiligungs-, Beitrags- und Risikocontrolling nur ungenügend berücksichtigt. Ebenso bedarf die Beschreibung der Aufgabe der Finanzkontrolle als Abschlussprüferin und oberstes Finanzaufsichtsorgan einer Klärung.

Das Gesetz soll deshalb einer Teilrevision unterzogen werden. Schwerpunkte der Revision sind Klärungen des Aufsichtsbereichs (Einschluss aller Beteiligungen, Bereinigung der Ausnahmen), Konkretisierung der Aufgaben sowie Präzisierungen im Bereich der Zusammenarbeit mit den Kommissionen des Kantonsrates unter Berücksichtigung der aktuellen Zuständigkeiten für die Oberaufsicht. Weitere Anpassungen betreffen insbesondere die transparentere Verankerung der Aufgaben des Begleitenden Ausschusses sowie die Vereinfachung bei der Regelung der Prüfungsfeststellungen.

Mit der präziseren Normierung der Aufgabe der Finanzaufsicht sowie der damit verbundenen Verpflichtung auf die berufständischen Grundlagen und Normen wird die Sicherstellung von Glaubwürdigkeit, Qualität und fachlicher Arbeit der Finanzkontrolle weiter gestärkt.

Die Leitung der Finanzkontrolle geht davon aus, dass der Vollzug der Gesetzesänderungen mit den bestehenden Personalressourcen erfolgen kann. Durch den beabsichtigten Rückzug der Finanzkontrolle aus Revisions- und Beratungsdienstleistungen, bei gleichzeitiger Verlagerung der Aufgaben zur Finanzaufsicht, dürfte sich ein gewisser Einnahmehausfall ergeben. Mit einer Staffelung der Abgabe von Ab-

schlussprüfungsmandaten soll die Budgetrelevanz dieses Einnahmenausfalls indessen abgedeckt werden.

Da die Finanzkontrolle als unabhängige kantonale Behörde nicht dem Regierungsrat unterstellt ist (vgl. allgemein Art. 129 Kantonsverfassung), erschien das ordentliche, vom Regierungsrat geleitete Gesetzgebungsverfahren für diese Teilrevision nicht adäquat. Die Geschäftsleitung des Kantonsrats, die administrativ für die Finanzkontrolle zuständig ist, beschloss daher, den Gesetzgebungsprozess auszulösen.

Am 21. März 2016 unterbreitete die Finanzkontrolle der Geschäftsleitung erstmals einen Bericht samt Antragsentwurf. Die Geschäftsleitung lud den Regierungsrat am 4. April 2016 ein, zum vorliegenden Revisionsentwurf Stellung zu nehmen. Mit Beschluss Nr. 640 vom 22. Juni 2016 nahm der Regierungsrat diese Möglichkeit wahr. Seine Einwendungen wurden von der Finanzkontrolle und ihrem Begleitenden Ausschuss diskutiert und weitgehend berücksichtigt.

Am 11. August 2016 unterbreitete die Finanzkontrolle der Geschäftsleitung einen zweiten bereinigten Entwurf. Dieser wich aus fachlichen und systematischen Überlegungen insbesondere in folgenden Punkten von der Stellungnahme des Regierungsrates ab:

a) Aufsichtsbereich betreffend die Gebäudeversicherung (vgl. § 3 Abs. 3)

Geltendes Recht

§ 3 Abs. 3: Die Gebäudeversicherung untersteht ihr, wenn sie im Rahmen des Staatsbeitragsgesetzes finanzielle Leistungen ausrichtet.

Revisionsvorschlag der Finanzkontrolle

§ 3 Abs. 3 wird aufgehoben.

Stellungnahme des Regierungsrates: Die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) ist eine nicht zu konsolidierende, selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt, die über eine eigene Revisionsstelle verfügt. § 3 Abs. 3 soll unverändert beibehalten werden.

Würdigung der Stellungnahme des Regierungsrates durch die Finanzkontrolle: Im Sinn von § 2 entspricht es einem auch vom Regierungsrat nicht widersprochenen Grundsatz, dass die gesamte staatliche Aufgabenerfüllung einer genügenden Finanzaufsicht zu unterstellen ist. § 2 Abs. 3 hält explizit fest, dass die Finanzkontrolle die Finanzaufsicht auch dort ausübt, wo nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisionsstelle oder Kontrollstelle eingerichtet ist. Ausnahmen vom Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle sind nur dort gerechtfertigt, wo ein anderes, der Oberaufsicht vorgelagertes Finanzaufsichtsorgan diese Verantwortung wahrnimmt.

b) Berichterstattung an die geprüfte Stelle bei besonderen Aufträgen (vgl. § 17 Abs. 5)

Geltendes Recht

§ 17 Abs. 5: Bei besonderen Aufträgen im Sinn von § 16 erfolgt die Berichterstattung nur an die geprüfte und die auftraggebende Stelle.

Revisionsvorschlag der Finanzkontrolle

§ 17 Abs. 5: Bei besonderen Aufträgen im Sinn von § 16 erfolgt die Berichterstattung an die auftraggebende Stelle.

Stellungnahme des Regierungsrates: Das heute geltende Recht ist unverändert beizubehalten. Sowohl die geprüfte wie auch die auftraggebende Stelle sollen den Prüfbericht zugestellt erhalten. Durchaus möglich ist dabei eine zeitlich frühere Ablieferung an die auftraggebende Stelle.

Würdigung der Stellungnahme des Regierungsrates durch die Finanzkontrolle: Besondere Aufträge erfolgen akzessorisch im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen der auftraggebenden Organe oder Direktionen. Es obliegt damit dem Auftraggeber, die geprüfte Einheit entsprechend den Vorgaben zu orientieren. Ebenso muss es dem Auftraggeber überlassen bleiben, eine Würdigung der Prüfungsergebnisse vorzunehmen. Die Finanzkontrolle kann diese Aufgabe dann wahrnehmen, wenn sie Bestandteil des Auftrags darstellt.

Die Geschäftsleitung stimmte der Stossrichtung der Revision grundsätzlich zu. Sie unterstützte insbesondere die abweichende Haltung der Finanzkontrolle gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrates. Die Revision erachtete sie als notwendig und zweckmässig, weshalb sie am 15. September 2016 eine parlamentarische Initiative betreffend Teilrevision des Finanzkontrollgesetzes (FKG) beschloss, welche sie am 26. September 2016 im Kantonsrat einreichte (vgl. KR-Nr. 316/2016).

Am 28. November 2016 unterstützte der Kantonsrat diese parlamentarische Initiative mit 168 Stimmen vorläufig. Am 5. Dezember 2016 überwies der Kantonsrat auf Antrag seiner Geschäftsleitung das Geschäft zur Vorberatung an die Finanzkommission.

2. Bericht der Finanzkommission an den Regierungsrat

Die Finanzkommission hat der vom Kantonsrat am 28. November 2016 mit 168 Stimmen unterstützten parlamentarischen Initiative der Geschäftsleitung vorläufig zugestimmt und die eingangs erwähnten, abweichenden Stellungnahmen des Regierungsrates (vgl. Kapitel 1) in der Sitzung vom 18. Mai 2017 einstimmig abgelehnt. Damit schloss sich die Kommission der Haltung der Geschäftsleitung an.

Hingegen fanden in der Konsultativabstimmung zwei zusätzliche Anträge zur Ergänzung von § 17 Abs. 2 und § 18 mit 9 zu 1 Stimmen eine Mehrheit in der Kommission. Sie lauten wie folgt (vgl. Synopse 316a/2016):

a) Berichterstattung

§ 17 Abs. 2

Die Ergebnisse der Prüfung der Staatsrechnung werden *der Finanzkommission*, den Aufsichtskommissionen des Kantonsrates, *soweit es diese direkt betrifft*, sowie dem Regierungsrat und den obersten kantonalen Gerichten mitgeteilt; die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung der öffentlich-rechtlichen Anstalten auch der Anstalt und der zuständigen Direktion.

b) Semesterbericht

§ 18

Die Finanzkontrolle orientiert *die Finanzkommission*, die Aufsichtskommissionen des Kantonsrates, *soweit es diese direkt betrifft*, sowie den Regierungsrat, die obersten kantonalen Gerichte und den Begleitenden Ausschuss semesterweise über ihre Prüftätigkeit. Die Orientierung erfolgt erst, wenn die Stellungnahmen im Sinn von § 19 vorliegen oder die Frist zu ihrer Einreichung unbenutzt abgelaufen ist.

Für die Finanzkommission ist mit den beantragten Ergänzungen sichergestellt, dass die jeweiligen Aufsichtskommissionen nur über die in ihrem Zuständigkeitsbereich angesiedelten Themenbereiche zu orientieren sind. Die Gefahr möglicher Rollen- und Kompetenzkonflikte wird mit dieser Einschränkung reduziert. Da in diesem Zusammenhang bei der Geschäftsprüfungskommission die thematische Abgrenzung am schwierigsten ist, soll sie sowohl die Ergebnisse der Prüfung der Staatsrechnung als auch den Semesterbericht in vollem Umfang erhalten.

c) Aufsichtsbereich

Weiter reichte die Finanzkontrolle am 12. Mai 2017 betreffend Beteiligungen und Träger von öffentlichen Aufgaben in § 2 Abs. 1 lit. e einen Präziserungsantrag zuhanden der Finanzkommission ein, welchen sie wie folgt begründete:

Mit der expliziten Nennung der Beteiligungen des Kantons sind selbstredend auch diejenigen Beteiligungen gemeint, welche durch Anstalten eingegangen wurden. Dass auch diese Beteiligungen dem Aufsichtsbereich zuzuordnen sind, ergibt sich nicht zuletzt auch aus der rechtlichen Anforderung, dass solche in der Regel nur mit Zustimmung der Aufsicht (des Regierungsrates) eingegangen werden dürfen.

Aktuelle Diskussionen zeigen nun, dass die in § 2 Abs. 1 lit. e gewählte Formulierung allenfalls auch den Schluss zulässt, dass nur direkte Beteiligungen der kantonalen Verwaltung dem Aufsichtsbereich unterstellt sind.

Die aktuellen Entwicklungen zeigen, dass das Instrument von Beteiligungen bezüglich peripherer Auftragsabwicklungen zunehmend als wichtiger zu beurteilen ist. In diesem Zusammenhang ist auf die Beteiligungen an einem Röntgeninstitut, einer Apotheke, der Zentralwäscherei usw. sowie auf die in Diskussion stehende Beteiligung an der Kantonsapotheke hinzuweisen. Aus Sicht der Finanzkontrolle sind diese Beteiligungen zwingend in den Finanzaufsichtsbereich einzubeziehen.

Die Finanzkontrolle empfiehlt deshalb dringend, § 2 Abs. 1 lit. e dahingehend zu ergänzen, dass diesbezüglich kein Interpretationsspielraum mehr besteht. Die Formulierung lautet wie folgt:

§ 2. ¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen:

- e. Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen die kantonale Verwaltung, die Justizverwaltung oder die öffentlich-rechtlichen Anstalten öffentliche Aufgaben übertragen oder an denen sie sich direkt oder indirekt beteiligen,*

Lit. a–d und lit. f unverändert gemäss parlamentarischer Initiative.

Die Kommission nahm diesen Präziserungsantrag mit Wohlwollen entgegen und unterbreitete dem Regierungsrat die drei Anträge mit Schreiben vom 23. Juni 2017 zur Stellungnahme.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Mit Beschluss Nr. 640 vom 5. Juli 2017 nahm der Regierungsrat wie folgt Stellung zu den Anträgen:

Präziserungen zu §§ 17 und 18

Die durch die Finanzkommission vorgeschlagenen Präziserungen zu den §§ 17 und 18 betreffen den Geschäftsablauf zwischen den Kommissionen des Kantonsrates und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Präziserungsantrag der Finanzkontrolle vom 12. Mai 2017

Der Präziserungsantrag der Finanzkontrolle zu § 2 Abs. 1 lit. e (Finanzaufsichtsbereich) kann in der Sache unterstützt werden. Das Anliegen der Finanzkontrolle ist berechtigt, Unklarheiten über den ihr zugewiesenen Aufsichtsbereich sind zu vermeiden. Durch eine präzise Umschreibung der kantonalen Institutionen, die öffentliche Aufgaben direkt oder indirekt an Dritte übertragen können, soll eine klare Re-

gelung getroffen werden. Die Formulierung bedarf dazu einer redaktionellen Anpassung. Ebenso ist der heute nur in lit. a verwendete Zusatz «das Rechnungswesen» bzw. gemäss Präzisionsantrag der Finanzkontrolle «das Finanzwesen» entbehrlich. § 2 Abs. 1 (Aufsichtsbereich) soll daher wie folgt formuliert werden:

§ 2. ¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterstehen:

- a. der Kantonsrat, die Ombudsperson und der oder die Datenschutzbeauftragte,*
- e. Dritte, denen von Stellen gemäss lit. a–d öffentliche Aufgaben übertragen werden oder an denen diese Stellen sich direkt oder indirekt beteiligen,*

Lit. b–d und lit. f unverändert gemäss parlamentarischer Initiative.

Zu § 3 Abs. 3 und § 17 Abs. 5

Was die abweichenden Stellungnahmen (vgl. Kapitel 1a und b) zum Einbezug der Gebäudeversicherung in den Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle (Aufhebung des heutigen § 3 Abs. 3) bzw. zur Berichterstattung an die geprüfte Stelle bei besonderen Aufträgen (§ 17 Abs. 5) betrifft, kann in beiden Punkten aus fachlichen und systematischen Gründen dem Vorschlag der Finanzkontrolle zugestimmt werden.

4. Antrag der Kommission

Aus Sicht von Finanzkommission und Finanzkontrolle sind die geringfügigen Präzisierungen und redaktionellen Hinweise allesamt unproblematisch und sinnvoll. Erfreulicherweise heisst der Regierungsrat nach nochmaliger Reflexion die Vorschläge der Finanzkontrolle zu § 3 Abs. 3 und § 17 Abs. 5 nun uneingeschränkt gut. In der Schlussabstimmung vom 21. September 2017 stimmte die Finanzkommission denn auch sämtlichen oben umschriebenen Anträgen einstimmig zu (vgl. Kapitel 2).

Die Finanzkommission beantragt dem Kantonsrat mit 10 zu 0 Stimmen, ihrem Antrag zuzustimmen.